



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Umsetzung der Experimentierklausel

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Bildungsministerium teilt mit, dass zur Experimentierklausel bis März 2025 Ideen eingereicht worden sind und weiterhin Ideen eingereicht und berücksichtigt werden.¹ Gemäß Rahmenkonzept werden sie folgendermaßen kategorisiert: A - unmittelbar ohne Erlaubnis durchführbar, B - durchführbar mit besonderer Erlaubnis oder Anpassung in der Verordnungs- oder Erlasslage, C - nicht umsetzbar aufgrund höherrangigen Rechts. Ideen aus B würden „ggfs. vom IQSH bzw. wissenschaftlich unterstützt.“² Ideen der Experimentierklausel können nach Rahmenkonzept „in den schulgesetzlichen Rahmen [...] integriert werden.“³

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2024/Maerz/20240328_Experimentierklausel.html

² https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/_startseite/Artikel_2023/August2023/20230823_schuljahresbeginn_mat/20230823_rahmenkonzept.pdf?_blob=publicationFile&v=1 S. 19.

³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/_startseite/Artikel_2023/August2023/20230823_schuljahresbeginn_mat/20230823_rahmenkonzept.pdf?_blob=publicationFile&v=1 S. 18.

1. Werden alle eingereichten Ideen umgesetzt, sofern Sie als A oder B kategorisiert wurden?

Antwort:

Jede Schule entscheidet eigenverantwortlich, ob und wann sie das vor ihr vorgetragene Vorhaben der Kategorie A umsetzt. Gleiches gilt für Vorhaben der Kategorie B, soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Wie viele und welche Ideen wurden bereits und welche werden ab dem Schuljahr 2024/25 umgesetzt?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 1). Soweit Schulen im Rahmen der Experimentierklausel insbesondere die Anzahl, Verteilung und auch Gestaltung von Leistungsnachweisen in der Sekundarstufe I zum Gegenstand gemacht haben (dies liegt in 14 Fällen vor), wird hieraus unmittelbar eine Novelle des Erlasses zu den Leistungsnachweisen in der Primar- und Sekundarstufe I (Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. September 2023 - III 3 - geändert durch Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 24. Juni 2024 - III 3) resultieren. Die neue Fassung soll entsprechend schnellstmöglich, d.h., zum Schuljahr 2025/26, in den Schulen wirksam werden.

3. Wie viele und welche Ideen werden in diesem Zuge als Schulversuch gemäß § 138 SchulG umgesetzt?

Antwort:

Vier Vorhaben werden formell auf der Grundlage eines Schulversuchs gemäß § 138 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) erprobt. Inhaltlich geht es um modularen Mathematik-Unterricht in der Einführungsphase, projektorientiertes Lernen in der Jahrgangsstufe 9, zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Zeugnisausgabe sowie um konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, vgl. hierzu die 1. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Experimentierklausel, in Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 15. August 2024.

4. Welche Ideen aus der Kategorie B werden entsprechend des Rahmenkonzepts inwiefern „vom IQSH bzw. wissenschaftlich begleitet“?

Antwort:

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist derzeit in Abstimmung mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und mit der Europa-Universität Flensburg, um geeignete Formate für eine wissenschaftliche Betrachtung ausgewählter Experimente in 2025 zu vereinbaren. Über eine Begleitung durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) entscheiden die Schulen selbst.

5. Welche eingereichten Ideen wurden mit welcher Begründung abgelehnt?

Antwort:

Die Ablehnung von schulischen Entwicklungsvorhaben ist nicht Gegenstand der Experimentierklausel. Vielmehr geht es darum, die Schulen in ihren Ideen und Entwicklungsvorhaben zu bestärken und zu unterstützen. Allerdings können Vorhaben nicht durchgeführt werden, wenn eine Umsetzung insbesondere im bestehenden rechtlichen Rahmen nicht möglich ist und eine entsprechende Änderung der Rechtslage nicht zulässig bzw. angezeigt ist. Angesprochen sind damit im Wesentlichen Vorhaben, die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Vorgaben aus dem Dienst- bzw. Arbeitsrecht oder eine zwischen den Schülerinnen und Schülern ungleiche Absenkung der Leistungsanforderungen zum Inhalt haben oder Vorhaben, die Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder gar Rechtskreise außerhalb der Zuständigkeit der Schulverwaltung betreffen.

6. In welchem Zeitplan plant das Bildungsministerium welche weiteren Schritte zur Auswertung der Ideen der Experimentierklausel, sowie zur Integration der Ideen in den schulgesetzlichen Rahmen?

Antwort:

Die schulischen Vorhaben im Rahmen der Experimentierklausel sind prozessual angelegte Vorhaben der Schulentwicklung, die sich ganz regelmäßig über einen längeren Zeitraum erstrecken. Mit der Umsetzung von schulischen Vorhaben im Rahmen der Experimentierklausel sollen insbesondere Impulse zu geeigneten und möglichen Anpassungen von schulischen Rahmenbedingungen abgeleitet werden. Für den Anfang des Schuljahres 2025/26 wird ein Kongress vorbereitet, in dem Schulen Erfahrungen und möglichst erste Ergebnisse vorstellen werden. Zugleich geht es dabei um eine noch stärkere Vernetzung der teilnehmenden Schulen sowie um Austausch und

Erörterung zu an- und aufgezeigten Änderungen in den (rechtlichen) Rahmenbedingungen für und in den Schulen.

7. Nach welchen Kriterien wird von wem entschieden, welche Ideen in den schulgesetzlichen Rahmen integriert werden und wie sind diese Kriterien entwickelt worden bzw. werden es noch?

Antwort:

Zu gegebener Zeit wird die jeweils zuständige Stelle zu den aus ihrer Sicht fachlich an- und aufgezeigten Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen Entscheidungsvorschläge erarbeiten.

8. Stehen den Schulen für die konkrete Umsetzung der Ideen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung?

Antwort:

Die teilnehmenden Schulen werden in ihren Ideen und Entwicklungsvorhaben vor allem durch das IQSH, das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung und die Schulaufsichten bestärkt und unterstützt. Die Umsetzung der konkreten Vorhaben soll im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Schule erfolgen.